

## LETTRE SIGNATURE

Regierungsrat des  
Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau

Zurzach, 6. Juni 2005  
verantwortliche Mitarbeiterin: Annelis Bucher

## BESCHWERDE

für

**Kulturzentrum Bremgarten, Verein KuZeB**, Postfach 512, 5620 Bremgarten,

Bechwerdeführer,

v.d. Markus Leimbacher, Rechtsanwalt und Mediator SVM, Hauptstrasse 51,  
5330 Zurzach,

gegen

**Stadtrat Bremgarten**, 5620 Bremgarten,

Beschwerdegegner,

betreffend: Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes; Entscheid des Departementes des Innern vom 18. Mai 2005.

## I. Formelles

### 1.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist zur Entgegennahme und Behandlung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig (§ 109 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, Gemeindegesetz, GG).

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

### 2.

Der Entscheid der Vorinstanz wurde dem Unterzeichnenden am 19. Mai 2005 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde wird innerhalb von der 20-tägigen Frist i.S. von § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) eingereicht.

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

3.

Der vorliegenden Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung zu (§ 44 Abs. 1 VRPG).

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

4.

Die Akten der Vorinstanz sind von Amtes wegen zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes beizuziehen.

Beweis: Akten, von Amtes wegen beizuziehen

Parteibefragung.

5.

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht Beilage 1

Parteibefragung.

## II. Materielles

### 1.

An seiner Sitzung vom 5. Januar 2004 hat der Beschwerdegegner im Rahmen einer Überprüfung der Aktivitäten des Beschwerdeführers auf eine dem Gastgewerbegesetz unterstehende Wirtetätigkeit hin folgenden Beschluss gefasst:

1. In Würdigung der gesamten Umstände kommt der Stadtrat zum Schluss, den Betrieb des Kulturzentrums als nicht kommerziell einzustufen. Eine Person mit Fähigkeitsausweis ist damit nicht erforderlich.
2. Der Betrieb des Kulturzentrums wird in Bezug auf die Abgabe von Speisen und Getränken im Sinne von § 3 GGV eingestuft und bewilligt.
3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).
4. Der Betrieb des Kulturzentrums untersteht grundsätzlich den gesetzlichen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 4 GGG. Er muss geschlossen sein von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Ausnahmen nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten (§ 4 Abs. 2 GGG; formelles Verfahren mit einem entsprechenden Betriebsgesuch mit Angabe der erweiterten Betriebszeiten nötig).

Im Übrigen wird auf die mögliche Verlängerung der Öffnungszeiten für bestimmte Anlässe (z.B. Konzerte) im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. b GGG hingewiesen (Entscheid erfolgt einzelfallweise auf konkretes Gesuch hin, ist aber auch für eine ganze Saison denkbar).

5. Der Verein hat innert 20 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides eine für den gastwirtschaftlichen Teil des Betriebes verantwortliche Person zu bezeichnen und die Personalien mit dem der Verfügung beigelegten Formular zu melden.

Beweis: Verfügung des Stadtrates Bremgarten vom  
5.1.2004 Beilage 2

Akten, von Amtes wegen beizuziehen

Parteibefragung.

## 2.

Der Beschwerdeführer reichte fristgerecht Beschwerde ein. Nach der Durchführung einer Augenscheinsverhandlung vom 24. Februar 2005 fällte die Vorinstanz am 18. Mai 2005 folgenden Entscheid:

1. a) Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- b) Die Verfügung des Stadtrates vom 5. Januar 2004 wird wie folgt neu formuliert:
  - „1. Die vom Verein KuZeB durchgeführten, von einer Wirrtätigkeit begleiteten, Veranstaltungen fallen unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes.
  2. Für die Durchführung der in Ziffer 1 erwähnten Veranstaltungen ist keine Person mit Fähigkeitsausweis erforderlich.

3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen inklusive Alcopops wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).

4. Der Verein KuZeB hat dem Stadtrat auf den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Entscheides eine betriebsführende Person für die mit Wirtetätigkeit durchgeführten Veranstaltungen zu melden.“

2. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 90.--, zusammen Fr. 1'890.--, zur Hälfte, also Fr. 945.--, zu bezahlen.
3. Der Stadtrat bzw. die Stadt Bremgarten wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Hälfte der Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 3'275.90 (inkl. 7,6 % MWSt.) zu ersetzen.

Auf die entsprechende Begründung wird - soweit notwendig - im Rahmen der folgenden Erwägungen eingegangen.

Beweis:           Entscheid vom 18.05.2005

Beilage 3

Akten, von Amtes wegen

beizuziehen

Parteibefragung.

3.

Die Vorinstanz beruft sich bei der Beurteilung des Sachverhaltes des öfteren unter anderem auf die Internetseite des Beschwerdeführers (unter anderem Entscheid S. 5 und 8 oben). In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass diese Homepage veraltet und sehr oft nicht aktuell ist. Auf die entsprechenden Angaben kann somit nicht abgestellt werden. Dem Beschwerdeführer fehlt schlicht die Zeit und das Geld, die Homepage allwöchentlich aktuell zu halten.

Beweis:           Entscheid vom 18.05.2005

Beilage 3

Notorietät

Parteibefragung.

4.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob das Kulturzentrum Bremgarten - als Ganzes oder allenfalls auch nur einzelne von ihm ausgeübte Aktivitäten - unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. November 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG) und der dazu gehörenden Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. März 1998 (Gastgewerbeverordnung, GGv) fällt. Es ist in dieser Hinsicht auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Das Gastgewerbegesetz statuiert den Grundsatz, dass das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken frei ausgeübt werden können, soweit das Bundesgesetz und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen (§ 1 Abs. 1 GGG). Das Gesetz selbst sieht keine ausdrückliche Regelung bezüglich seines Anwendungsbereichs vor. Dieser lässt sich nur indirekt aus der Bestimmung von § 2 GGG herleiten, welche die Voraussetzungen für die Auf-

nahme eines Gastwirtschaftsbetriebes festlegt. Gemäss § 2 GGG benötigt einen Fähigkeitsausweis, wer einen Betrieb führt, in dem gewerbmässig Speisen oder Getränke zum Konsum vor Ort und Stelle abgegeben werden (Abs. 1). Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen (Abs. 2). Die Aufnahme der Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat anzuzeigen (Abs. 3).

Vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes wird somit nur erfasst, wer eine **gewerbmässige Wirtetätigkeit** ausübt. Gemäss § 1 Abs. 1 GGV liegt einerseits dann eine gewerbmässige Wirtetätigkeit vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über den Einkaufspreis abgegeben werden. Andererseits trifft dies auch zu, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (§ 1 Abs. 2 GGV).

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

- b) Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid vom 18. Mai 2005 richtigerweise fest, dass der Gesamtbetrieb in der Hauptsache nicht auf die Wirtetätigkeit ausgerichtet ist (Entscheid S. 6 oben).

Beweis: Entscheid vom 18.05.2005

Beilage 3

Akten, von Amtes wegen

beizuziehen

Parteibefragung.

- c) Sodann hält die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 18. Mai 2005 richtigerweise fest, dass keinerlei gewerbsmässige Wirtetätigkeit i.S. von § 1 Abs. 1 GGV vorliegt (Entscheid S. 6 unten).

Beweis: Entscheid vom 18.05.2005

Beilage 3

Akten, von Amtes wegen

beizuziehen

Parteibefragung.

## 5.

Es stellt sich somit alleine noch die Frage, ob eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit i.S. von § 1 Abs. 2 GGV vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird. In dieser Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

- a) Die Vorinstanz bejaht das Vorliegen des Sachverhaltes gemäss § 1 Abs. 2 GGV und begründet dies wie folgt:
- Einerseits werde an den Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben, welcher zur Deckung sämtlicher mit der Veranstaltung verbundenen Kosten dient. Diesbezüglich sei der Eintrittspreis nichts anderes als ein Entgelt für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes (Entscheid S. 8 Mitte).
  - Andererseits würden über die Abgabe von Getränken Einnahmen erzielt, was im Besonderen in dem vom Beschwerdeführer geprägten Begriff der „Getränkesspenden“ zum Ausdruck komme. Spendenbeträge würden direkt an die Abgabe von Getränken gekoppelt. Getränke würden zwar nominell zum Einkaufspreis abgegeben, wofür

im Gegenzug aber von den Veranstaltungsbesuchern Spendenbeiträge erwartet würden. Dies laufe aber auf nichts anderes hinaus, als das mit der Abgabe der Getränke ein über dem Einkaufspreis liegender Ertrag erwirtschaftet werde (Entscheid S. 8 unten).

Auf die beiden vorerwähnten Sachverhalte wird unter lit. b) und c) hiernach gesondert eingegangen.

Beweis:      Entscheid vom 18.05.2005

Beilage 3

Notorietät

Parteibefragung.

- b) Einerseits wird durch die Vorinstanz festgehalten, es werde an den Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben, welcher zur Deckung sämtlicher mit der Veranstaltung verbundenen Kosten diene. Der Eintrittspreis stelle damit nichts anderes als ein Entgelt für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes dar (Entscheid S. 8 Mitte).

Dies ist in keiner Art und Weise korrekt. Es trifft nicht zu, dass ein Eintrittspreis erhoben werde, welcher zur Deckung sämtlicher mit der Veranstaltung verbundenen Kosten diene und dass der Eintrittspreis ein Entgelt für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes darstelle. Dies hat nicht einmal der Beschwerdegegner in seiner Verfügung vom 5. Januar 2004 behauptet. Auch der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe an den Beschwerdegegner vom 6. Dezember 2004 auf S. 8 (Mitte) dargelegt, dass die Eintrittsgelder an die Bands und an die SUI SA weitergegeben würden. Sodann würden die Kosten für die Verpflegung der Bands bezahlt. Unter dem Strich bleibe ihm nichts für die Deckung seiner Kosten. Auch der Unterzeichnende hat im Rahmen der Augenscheinsverhandlung vom 24. Februar 2005 ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen (Protokoll vom 24.02.2005, S. 1 Mitte).

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Eintrittspreise für die Konzerte alleine dazu dienen, die Bandspesen und die SUIZA-Gebühren zu bezahlen. Ein weiterer Ertrag wird nicht erwirtschaftet.

Beweis: Eingabe des Beschwerdeführers vom 6.12.2003 Beilage 4

Protokoll vom 24.02.2005 Beilage 5

Notorietät

Parteibefragung.

- d) Sodann wird durch die Vorinstanz festgehalten, dass über die Abgabe von Getränken Einnahmen erzielt werden, was im Besonderen in dem vom Beschwerdeführer geprägten Begriff der „Getränkesspenden“ zum Ausdruck kommt. Diese Spenden würden vom Beschwerdegegner „erwartet“. Im Ergebnis laufe dies darauf hinaus, dass mit der Abgabe von Getränken ein über den dem Einkaufspreis liegender Ertrag erwirtschaftet werde (Entscheid S. 8 unten). Dazu ist Folgendes festzuhalten:
- aa) Vorab ist festzuhalten, dass selbst durch die Vorinstanz nicht bestritten wird, dass der Beschwerdeführer sämtliche Getränke nur zum Einkaufspreis abgibt.

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

- bb) Grundsätzlich wird durch den Beschwerdeführer nicht bestritten, dass sogenannte „Getränkesspenden“ eingehen. Es handelt sich hierbei um **freiwillige Leistungen** einer/s jeder Person, die ein Getränk konsumiert. Dabei ist es nicht richtig, dass solche Spenden „erwartet“ werden, wie die Vorinstanz festhält. Vielmehr liegt es im Belieben einer/s jeder KonsumentIn, ob überhaupt und allenfalls in welcher Höhe sie/er Geld spendet. Auch dies wird durch die Vorinstanz nicht bestritten.

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

- cc) Sodann ist auf den Wortlaut von § 1 Abs. 2 GGV zu verweisen. Hier wird alleine festgehalten, dass anstelle eines höheren Verkaufspreises ein **Eintrittspreis** oder ein **Mitgliedschaftsbeitrag** erhoben wird. Bei einer **Spende** handelt es sich aber klarerweise nicht um einen Eintrittspreis und auch nicht um einen Mitgliedschaftsbeitrag. Bereits unter diesem Gesichtspunkte ist es nicht zulässig, eine Spende unter § 1 Abs. 2 GGV zu subsumieren.

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

- dd) Letztlich fragt sich, ob eine freiwillige Spende überhaupt unter den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 2 GGV fallen kann. Dies ist auch aus folgendem Grunde zu verneinen. § 1 Abs. 2 GGV spricht wörtlich davon, dass ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag **erhoben** wird. Damit kann nur gemeint sein, dass **zwingend** ein Betrag verlangt wird, welcher anstelle eines höheren Verkaufspreises stehen soll. In grammatikalischer Hinsicht kann kein

anderer Schluss gezogen werden. Vorliegend ist aber genau das Gegenteil der Fall: Es handelt sich um **freiwillige** Leistungen. Es ist dem Belieben jeder/s BesucherIn freigestellt, ob überhaupt und allenfalls in welcher Höhe sie/er einen Geldbetrag spendet.

Beweis: Notorietät

Parteibefragung.

- ee) Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzungen einer gewerbsmässigen Wirtetätigkeit i.S. von § 1 Abs. 2 GGV nicht erfüllt sind. Einerseits handelt es sich um **freiwillige** Spenden eines/r Besucher/in und andererseits handelt es sich um **Spenden** und nicht um Eintrittspreise oder Mitgliedschaftsbeiträge. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Vorinstanz die Tätigkeit des Beschwerdeführers zu Unrecht als „gewerbsmässige Wirtetätigkeit“ eingestuft.

Beweis: Alle angerufenen Beweismittel.

- ff) Um endgültig Klarheit zu schaffen hat sich der Beschwerdeführer anlässlich seiner Vollversammlung vom Montag, 30. Mai 2005 entschieden, das Spendensystem insofern zu ändern, dass Spenden und Getränkeabgabe klar getrennt sind. Neu wird ein allgemeiner „Spendentopf“ aufgestellt. BesucherInnen können somit Geld spenden, ohne dass sie ein Getränk konsumieren.

Beweis: Parteibefragung.

5.

Unter diesem Gesichtspunkte ist der Entscheid der Vorinstanz vom 18. Mai 2005 vollumfänglich aufzuheben und es ist deklaratorisch festzuhalten, dass der Betrieb des Beschwerdeführers nicht der Gastwirtschaftsgesetzgebung untersteht.

Beweis: Alle angerufenen Beweismittel.

**III.**

Gestützt auf diese Tatsachen und Rechtsgründe stelle ich Ihnen namens des Beschwerdeführers folgende

**A N T R Ä G E :**

1. Der Entscheid des Departementes des Innern vom 18. Mai 2005 sei vollumfänglich aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

1. a) Die Beschwerde wird gutgeheissen.

1

b) Die Verfügung des Stadtrates vom 5. Januar 2004 wird wie folgt neu formuliert:

Die vom Verein KuZeb durchgeführten Veranstaltungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Der Stadtrat bzw. die Stadt Bremgarten wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 3'275.90 (inkl. 7,6 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Namens des Beschwerdeführers

Markus Leimbacher

Im Doppel

- Beilage:
- 1 Vollmacht
  - 2 Verfügung des Stadtrates Bremgarten vom 05.01.2004
  - 3 Entscheid vom 18.05.2005
  - 4 Eingabe des Beschwerdeführers vom 06.12.2003
  - 5 Protokoll vom 24.02.2005